

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen**

**betreffend Weiterverrechnung von Kosten für Beratungsdienstleistungen der  
Bundesbeschaffung GmbH**

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) ist nicht nur eine kaufmännische Vergabeplattform, die öffentliche Beschaffungsverfahren durchführt, sie ist auch eine Dienstleisterin, die öffentlichen Kund\_innen und Auftraggeber\_innen beratend zur Seite steht. Dafür wurde auch ein eigenes Vergabekompetenzcenter (VKC) der BBG im Rechtsbereich der Bundesbeschaffung für die optimale Unterstützung bei Beschaffungsvorgängen eingerichtet, das als Anlaufstelle für öffentliche Auftragsgeber\_innen dient, die die Vergabe eines Auftrags planen. Zusätzlich werden laut BBG-Website auch potenzielle Bieter\_innen bzw. Auftragnehmer\_innen beraten. Das VKC wurde auf Basis des Ministerratsbeschlusses vom 9. März 2005 (MRV 85/15) eingerichtet. Seitdem soll vorhandenes Fachpersonal der BBG in Anspruch genommen werden, wenn dies wirtschaftlicher ist, als Spezialist\_innen in einzelnen Ressorts zu beschäftigen oder private Sachverständige heranzuziehen. Nutzungsberechtigt sind in erster Linie Bundesdienststellen, ausgegliederte Einrichtungen des Bundes, sowie sonstige öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 3 BBG-Gesetz (Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen derselben).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **Anfrage:**

1. Ist es der BBG möglich, die Kosten für Beratungsdienstleistungen für Bundesdienststellen, ausgegliederte Einrichtungen des Bundes sowie sonstige öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 3 BBG-Gesetz (Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen derselben) weiter zu verrechnen?
  - a. Wenn ja: In welchen konkreten Fällen bzw. bei welchen Arten von Auftrag darf die BBG die Kosten für Beratungsdienstleistungen Bundesdienststellen, ausgegliederte Einrichtungen des Bundes sowie sonstige öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 3 BBG-Gesetz (Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen derselben) weiterverrechnen?
  - b. Wenn ja: Ist dem Finanzministerium die Höhe der Stundenhonorare, die die BBG für Beratungsdienstleistungen Bundesdienststellen, ausgegliederte Einrichtungen des Bundes sowie sonstige öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 3 BBG-Gesetz (Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen derselben) weiterverrechnet, bekannt?

- i. Wenn ja: Wie hoch sind die Stundenhonorare, die die BBG für Beratungsdienstleistungen Bundesdienststellen, ausgegliederte Einrichtungen des Bundes sowie sonstige öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 3 BBG-Gesetz (Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen derselben) weiterverrechnet?
2. Wie viele Mitarbeiter\_innen der BBG sind mit Beratungsdienstleistungen für Bundesdienststellen, ausgegliederte Einrichtungen des Bundes sowie sonstige öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 3 BBG-Gesetz (Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen derselben) betraut?
3. Gibt es neben Bundesdienststellen, ausgegliederte Einrichtungen des Bundes sowie sonstige öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 3 BBG-Gesetz (Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einrichtungen derselben) noch weitere öffentliche Kunden bzw. Auftraggeber\_innen, die die BBG hinsichtlich potenzieller Vergaben berät?
- a. Wenn ja: Ist es der BBG möglich, die Kosten für Beratungsdienstleistungen für diese Kunden bzw. Auftraggeber\_innen weiter zu verrechnen?
- i. Wenn ja: In welchen konkreten Fällen bzw. bei welchen Arten von Auftrag darf die BBG die Kosten für diese Kunden bzw. Auftraggeber\_innen weiterverrechnen?
- ii. Wenn ja: Wie hoch sind die Stundenhonorare, die die BBG für diese Kunden bzw. Auftraggeber\_innen weiterverrechnet?



The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures: the first is a stylized 'B', the second is 'Reinhard Steiner', and the third is 'Bou Tiedler'. The bottom row contains two signatures: the first is 'S. H. Mayr' and the second is 'S. H. Mayr' (repeated).

